



## **Kosten während der Ausbildungszeit**

Dem Arzt/Der Ärztin entstehen während der Berufsausbildung folgende Kosten:

1. Die/Der ausbildende Ärztin/Arzt zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Ausbildungsvergütung (vgl. § 17 Abs. 1 BBiG, § 4 GTV).
2. Nach dem Manteltarifvertrag erhält die/der Auszubildende zum 1. Dezember eines jeden Kalenderjahres (Fälligkeitstermin), erstmalig zum 01.12.2018, eine Sonderzahlung. Der Anspruch auf die Sonderzahlung setzt voraus, dass das Arbeitsverhältnis zum Fälligkeitstermin
  - a. seit mindestens 3 vollen Kalendermonaten ununterbrochen besteht.
  - b. nicht durch die Auszubildende gekündigt ist bzw. durch den Arbeitgeber aus Gründen gekündigt wurde, die die Auszubildende zu vertreten hat und
  - c. keine Vereinbarung über eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus den in Buchstabe b. genannten Gründen geschlossen ist.

Die Höhe der Sonderzahlung ist abhängig von der Dauer der Betriebszugehörigkeit. Die Sonderzahlung beträgt im Jahr 2018 bei Medizinischen Fachangestellte/Arzt-helferinnen/Auszubildenden im ersten Jahr der Betriebszugehörigkeit 50 %, bei Medizinischen Fachangestellten/Arzthelferinnen/Auszubildenden ab dem zweiten Jahr der Betriebszugehörigkeit 55 % des regelmäßigen Bruttomonatsgehalts.

Die Höhe der Sonderzahlung steigt bei Medizinischen Fachangestellten /Arzthelferinnen/ Auszubildenden ab dem zweiten Jahr der Betriebszugehörigkeit im Kalenderjahr 2019 auf 60 % eines regelmäßigen Bruttomonatsgehalts und ab dem Kalenderjahr 2020 auf 65 % eines regelmäßigen Bruttomonatsgehalts.

3. Die/Der ausbildende Ärztin/Arzt ist verpflichtet, die/den Auszubildende/n für die überbetriebliche Ausbildung freizustellen und die Lehrgangsgebühren zu übernehmen (Erste-Hilfe-Kurs € 20,- und Kurs „Präanalytik und Laboruntersuchungen € 25,-). Beide Kurse finden jeweils in der Berufsschule statt
4. Die/Der ausbildende Ärztin/Arzt stellt die notwendige Schutz- und Berufskleidung unentgeltlich zur Verfügung. Er/Sie trägt die Reinigungskosten (§ 15 MTV). Die Schutz- und Berufskleidung verbleibt jedoch im Eigentum der/des Ärztin/Arztes und ist nach Ausscheiden aus der Praxis zurückzugeben, es sei denn, es sind andere Vereinbarungen getroffen worden.
5. Die/Der ausbildende Ärztin/Arzt hat sicherzustellen, dass die/der Auszubildende über die Immunisierungsmaßnahmen gegen Hepatitis B zu Beginn der Ausbildung unterrichtet wird. Die Schutzimpfung ist den Auszubildenden kostenlos anzubieten.
6. Nach dem Manteltarifvertrag hat die/der Auszubildende ab dem 2. Ausbildungsjahr monatlich Anspruch auf € 15,00 vermögenswirksame Leistungen ( siehe Änderungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag für Medizinische Fachangestellte vom 01.04.2017)
7. Prüfungsgebühren an die Ärztekammer Hamburg

### **Ärztekammer Hamburg, Berufsausbildung Medizinische Fachangestellte**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Prielipp, Frau Schwieger-Weinreis oder Frau Stech per Email: [med.fa@aekhh.de](mailto:med.fa@aekhh.de) oder Telefon 040/ 202299-250.